Reglement

über den

Berufsbildungsfonds

der

ASTAG Sektion Zentralschweiz vom 25. April 2016

I. NAME UND ZWECK

Art. 1 Name

Das vorliegende Reglement schafft unter dem Namen "Berufsbildungsfonds der ASTAG Sektion Zentralschweiz" einen Berufsbildungsfonds der Sektion Zentralschweiz des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes ASTAG im Sinne von (i.S.v.) Art. 60 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG), zu welcher die Kantone Luzern, Obwalden, Nidwalden und Zug gehören (nachfolgend "Zentralschweiz" genannt).

Art. 2 Zweck

Mit dem Fonds sollen die branchenbezogene berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung des Transportgewerbes in der Zentralschweiz gefördert werden.

Die dem Fonds unterstellten Betriebe leisten zur Erreichung des Fondszwecks Beiträge nach Abschnitt IV (FINANZIERUNG).

II. <u>GELTUNGSBEREICH</u>

Art. 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für die Zentralschweiz.

Art. 4 Persönlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für alle Aktivmitglieder (i.S.v. Art. 3 der Statuten der ASTAG Schweiz) der ASTAG Sektion Zentralschweiz.

III. <u>LEISTUNGEN</u>

Art. 5 Leistungen

Der Fonds unterstützt in finanzieller Hinsicht folgende Leistungen in der Zentralschweiz im Bereich der branchenbezogenen beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung:

- Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung. Dieses umfasst insbesondere Analysen, Entwicklung, Pilotprojekte, Umsetzungsmassnahmen, Information, Wissensvermittlung und Controlling;
- b) Aufwendungen im Zusammenhang mit der Präsenz der ASTAG Sektion Zentralschweiz an der Zentralschweizer Berufsbildungsmesse ZEBI oder für andere Berufsausstellungen oder ähnliche Promotionen;
- c) Aufwendungen für die übergeordneten Kurse (ÜK);

- d) Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Ausbilderkurs für Neuausbilder;
- e) Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Ausbilder-Wiederholungskurs (WK)
- f) Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abschlussfeier für Lernende;
- Deckung des durch die ASTAG Sektion Zentralschweiz erbrachten Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwandes.

Aktivmitglieder, die Lernende ausbilden, können für die Leistungen gemäss lit. c, d, e und f hievor aus den Mitteln des Berufsbildungsfonds entschädigt werden.

Die Höhe der Entschädigungen wird durch den Vorstand festgelegt.

IV. <u>FINANZIERUNG</u>

Art. 6 Beiträge

Der Beitrag für den Berufsbildungsfonds wird in Form einer Pauschale pro Betrieb bzw. pro Aktivmitglied i.S.v. Art. 3 der Statuten der ASTAG Schweiz erhoben.

Die Festsetzung des Betrages für den Berufsbildungsfonds unterliegt der Generalversammlung.

Der Beitrag für den Berufsbildungsfonds wird mit dem Mitgliederbetrag erhoben.

Die Beiträge erfolgen auf ein separates Post- oder Bankkonto der ASTAG Sektion Zentralschweiz.

V. ORGANISATION UND REVISION

Art. 7 Leitendes Organ

Der Vorstand der ASTAG Sektion Zentralschweiz ist das leitende Organ des Fonds. Er trägt die Gesamtverantwortung für den Fonds und führt diesen strategisch.

Er entscheidet abschliessend über

- a) die Unterstellung eines Betriebes unter den Fonds;
- b) die Beitragsausscheidung in Konkurrenz zu einem anderen Berufsbildungsfonds;
- c) die Beitragsveranlagung eines Betriebes im Säumnisfall:
- d) die Entschädigung gemäss Art. 5 dieses Reglements.

Er legt periodisch den Verteilschlüssel sowie den Anteil für die Reservebildung fest.

Er kann ein Ausführungsreglement erlassen.

Art. 8 Sekretariat

Das Sekretariat der ASTAG Sektion Zentralschweiz führt den Fonds operativ.

Dem Sekretariat der ASTAG Sektion Zentralschweiz obliegt die Rechnungsführung und das Inkasso.

Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

Art. 9 Revisoren

Der Fonds wird jährlich durch die Revisoren der ASTAG Sektion Zentralschweiz geprüft.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 10 Auflösung

Kann der Fondszweck nicht mehr erreicht werden, so ist der Vorstand der ASTAG Sektion Zentralschweiz bevollmächtigt, den Fonds aufzulösen.

Eine Fusion kann dabei nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VII. GENEHMIGUNG

Art. 11 Genehmigung

Dieses Reglement ist von der Generalversammlung der ASTAG Sektion Zentralschweiz vom 25. April 2016 genehmigt worden und tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Luzern, 25. April 2016	
Der Präsident:	Der Sekretär:
Christian Kempter-Imbach	Federico Domenghini